

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates**Teil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Einladung/Bekanntmachung am 11.09.2019

Sitzung am 17.09.2019 von lfd. Nr. 1 bis 11

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.		X	
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder	X		
04	Fleischer	X		TOP 1, 2.1, 3, 6
05	Gindert	X		
06	Hertel	X		
07	Dr. Holley	X		
08	Hones	X		
09	Hoser	X		
10	Kämpf		X	
11	Klamet	X		
12	Lampart		X	
13	Dr. Le Coutre		X	
14	May		X	
15	Richter	X		
16	Riexinger		X	
17	Romir	X		
18	Schmitt		X	
19	Schützeichel	X		
20	Stiegler	X		
21	Stolze	X		
22	Vorburg		X	
23	Dr. Weikel	X		5.1
24	Weindl	X		TOP 1, 2.1
25	Zwittlinger-Fritz		X	
insgesamt		16	9	

Beschlussfähig: ja

Gäste:

lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.

Bemerkungen:

Markt Schwaben, 18.09.2019

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:



Albert Hones
2. Bürgermeister

Clarissa Pohl

Beginn: 19.01 Uhr
Ende: 21.30 Uhr

1. **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Albert Hones stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;**

1. Niederschrift über die Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses vom 16.07.2019

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses vom 16.07.2019

Abstimmung:

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Bücherei Sponsoring-Vertrag Flughafen FMG

Der UVSK beauftragt die Verwaltung, den Sponsoring-Vertrag mit der Flughafen München GmbH zu Gunsten der Gemeindebücherei abzuschließen.

2. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.07.2019

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung Marktgemeinderates vom 23.07.2019.

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Genehmigung der Entwurfsplanung und Erläuterung der Kostensteigerung durch Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, München des Projekts Hochwasserschutzmaßnahme „Einbergfeld“;

Genehmigung der Entwurfsplanung;

Die Entwurfsplanung der Leistungsphase III inkl. der Kostenberechnung der Hochwasser-schutzmaßnahme „Einbergfeld“ wird durch den Marktgemeinderat genehmigt.

Neubau Wertstoffhof und Teilsanierung Bauhof;

Genehmigung des Nachtrags Nr.14, Baumeisterarbeiten Fa. Rank;

Der Marktgemeinderat genehmigt den Nachtrag Nr. 14 der Gebr. Rank GmbH in Höhe von brutto 373.343,77 €. Der Nachtrag 14 wird mit 41,5% dem Neubau des Wertstoffhofes, HHST 728000.966000-01 und mit 58,5% der Teilsanierung des Bauhofes, HHST 77000.945000 zugeordnet.

Neubau Wertstoffhof;

Vergabe Zimmererarbeiten;

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Auftrag Zimmererarbeiten gemäß Angebot vom 27.06.2019 zum Preis von brutto 92.449,36 € an die Firma Zimmerei Peter Schöpferle GmbH, Zornedinger Str. 20, 85614 Buch/ Kirchseeon, zu vergeben.

Auftragsvergabe Bauausführung P-18-TB-1033 „Maschinentechnische Nachrüstung RÜ 4“;

Nachrüstung des RÜ 4 mit einer geregelten Drossel mit Durchflussmessung und einer Abschlagsmeseinrichtung;

Der Marktgemeinderat beschließt dem Vorschlag der Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co KG zu folgen und die Ausschreibung P-18-TB-1033_“Maschinentechnische Nachrüstung RÜ 4“ aufzuheben und die Verwaltung damit zu beauftragen ein Verhandlungsverfahren mit dem Bieter HST zu eröffnen.

Vertragsangelegenheiten;

Vorbereitung eines Durchführungsvertrags für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 87 „Wohnen 60+ Staudhamer Straße“;

Der vorliegende Entwurf des Durchführungsvertrags für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 87 „Wohnen 60+ Staudhamer Straße“ in der Fassung vom 02.07.2019 wird zu Kenntnis genommen. Die weitere Bearbeitung soll auf der Grundlage des vorgenannten Entwurfs erfolgen. Der Vertrag ist dem Marktgemeinderat zusammen mit allen dazugehörigen Anlagen zur Beschlussfassung vorzulegen, bevor im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans der Satzungsbeschluss gefasst wird.

Vertragsangelegenheiten;

Bebauungsplan Nr. 81 „Roßacker südwestlich der Finsinger Straße“; Genehmigung des städtebaulichen Vertrags vom 04.07.2019;

Der am 04.07.2019 mit der Pfarrkirchenstiftung Markt Schwaben und der Pfarrfründestiftung Markt Schwaben abgeschlossene städtebauliche Vertrag betreffend den im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 81 für das Gebiet „Roßacker südwestlich der Finsinger Straße“ wird vollinhaltlich und vorbehaltlos genehmigt.

Kindergarten 3+1;

Vergabe Bodenbelagsarbeiten, Linoleum;

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Auftrag Bodenbelagsarbeiten, Linoleum, gemäß Angebot vom 21.06.2019 zum Preis von brutto 51.429,99 € an die Firma Brandl Innenausbau, 93301 Kehlheim, zu vergeben.

Kindergarten 3+1;

Vergabe Feste Möblierung- Kücheneinbauten;

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Auftrag Feste Möblierung, Kücheneinbauten, gemäß Angebot vom 21.06.2019 zum Preis von brutto 55.073,20 € an die Firma Voss München, Innstraße 9, 85640 Putzbrunn, zu vergeben.

Kindergarten 3+1;

Vergabe Innentüren;

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Auftrag Innentüren gemäß Angebot vom 15.07.2019 zum Preis von brutto 132.012,65 € an die Firma Beck Schreinerei GmbH 84100 Am Bahndamm 5, 84428 Buchbach zu vergeben.

3. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 27.08.2019

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses.

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

P-17-TB-1024 Neubau eine Brücke an der Walkstraße über die Anzinger Sempt;

Vorbehaltlich der Erteilung einer isolierten Anlagengenehmigung nach Artikel 20 BayWG und der Prüfung der Förderungsunschädlichkeit, beschließt der Haupt- und Bauausschuss die Ausführung der Brücke über die Anzinger Sempt als GFK-Brücke, befahrbar bis 3,5 Tonnen und beauftragt die Verwaltung die erforderlichen Aufträge für die Arbeiten zu vergeben.

Bauleitplanung;

Bebauungsplan Nr. 89 für das Gebiet „ehemaliges Kläranlagengelände am Sägmühlenweg“; Beauftragung des Planfertigers; Als Planfertiger wird das Büro Richard Baumann Architekt und Stadtplaner SRL aus Wörthsee für dieses Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des vorliegenden Angebots beauftragt. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, die Verträge für den Bebauungsplan und den Grünordnungsplan abzuschließen.

Neubau Wertstoffhof und Teilsanierung Bauhof;

Vergabe Kassen- und Schrankensysteme;

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Auftrag Kassen- und Schrankensysteme gemäß Angebot vom 21.08.2019 zum Preis von brutto 60.261,05 € an die Firma Gassner Wiege und Messtechnik GmbH, Handelszentrum 10, A- 5101 Bergheim, zu vergeben.

3.

Bauleitplanung;

Bebauungsplan Nr. 85 für das Gebiet „Schulzentrum zwischen Gerstlacherweg, Habererweg und Neusatzter Straße“; Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: *Auf die lfd. Nr. 3 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.01.2018, die lfd. Nr. 1 der nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 13.03.2018 und die lfd. Nr. 3 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 30.04.2019 wird verwiesen.*

Nach Durchführung eines Wettbewerbs für das geplante kommunale Schulzentrum im Jahr 2017 hat der Marktgemeinderat am 23.01.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 85, der als Bebauungsplan der Innenentwicklung i. S. d. § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt werden soll, gefasst. Mit dem Bebauungsplan sollen im Wesentlichen die Flächen für das Schulgebäude einschl. Sporthalle und die notwendigen Freiflächen (auch Sportfreiflächen) festgesetzt werden. Darüber hinaus erfolgt mit dem Bebauungsplan eine planungsrechtliche Sicherung der Maria-Hilf-Kapelle und des Kindergartens Altes Schulhaus.

Die Gründe für die Einleitung des Bauleitplanverfahrens sowie die Auflistung der städtebaulichen Ziele, die mit dem Bebauungsplan verfolgt werden, können der Niederschrift über die Sitzung vom 23.01.2018 und dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen neben dem Baugrundstück die Rektor-Biermaier-Straße, der Gerstlacherweg sowie Teile der Schulgasse, des Habererwegs und der Neusatzter Straße.

Nach § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch war eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Zeitgleich wurden die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt; ihnen wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Planung des Marktes gegeben.

Im Zuge des vorstehenden Beteiligungsverfahrens sind Stellungnahmen, die Anregungen oder Hinweise enthalten, von den folgenden Stellen eingegangen:

1. Landratsamt Ebersberg, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 09.07.2019
2. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 18.06.2019
3. Industrie- und Handelskammer für München u. Oberbayern, Stellungnahme vom 25.06.2019
4. Handwerkskammer für München u. Oberbayern, Stellungnahme vom 07.06.2019
5. Staatliches Bauamt Rosenheim, Stellungnahme vom 05.06.2019
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 11.06.2019
7. Abwasserzweckverband Erdinger Moos, Stellungnahme vom 04.06.2019
8. Kommunalunternehmen Markt Schwaben AöR, Stellungnahme vom 07.06.2019
9. Erzbischöfliches Ordinariat München, Stellungnahme vom 08.07.2019
10. Landratsamt Ebersberg, Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 25.06.2019
11. Gemeinde Pastetten, Stellungnahme vom 27.06.2019
12. Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Ebersberg, Stellungnahme vom 19.07.2019
13. Vorschule Markt Schwaben e. V., Stellungnahme vom 19.03.2019
14. Kanzlei Arnecke, Sibeth & Dabelstein für Vorschule Markt Schwaben e. V., Stellungnahme vom 26.06.2019

Wir weisen vorab darauf hin, dass wir nach Abschluss des Verfahrens um die Vorlage der bekanntgemachten Fassung an das Landratsamt (2-fach) auch in digitaler Form bitten (Plan.tiff-Format, 300 dpi, gescannt, sowie Textfassung im .PDF-Format, mit ausgefüllten Verfahrensvermerken). Wir bitten Sie, dies mit Ihrem Planer abzusprechen.

Die im Landratsamt vereinigten Träger öffentlicher Belange nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

A. aus baufachlicher Sicht

Aus baufachlicher Sicht werden keine Anregungen oder Einwände geäußert.

B. aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Wie bereits in der Begründung dargestellt, werden die nach der schalltechnischen Untersuchung eingetretenen Planänderungen noch untersucht. Da neben den technischen Änderungen auch eine Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) eingetreten ist, bedarf es zudem einer beurteilungsrelevanten Aktualisierung der Berechnungsergebnisse.

Eine abschließende immissionsschutzfachliche Stellungnahme kann daher erst nach Vorliegen der überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung abgegeben werden.

C. aus naturschutzfachlicher Sicht

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen unter Berücksichtigung folgender Anmerkungen keine Einwände.

Wir bitten darauf zu achten, dass eine Entfernung der zum Fällen vorgesehenen Gehölze auf dem Baugrundstück in der aktiven Vogelbrutzeit (1. März bis 30 September) aufgrund vorhandener oder potentieller Brutvögel gem. den artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG nicht möglich ist.

Sollte dennoch eine Entfernung der Gehölze in der Vogelbrutzeit erforderlich sein, ist sicher zu stellen, dass keine aktuell benutzten Nester vorhanden sind.

Für den Fall, dass der Gehölzbestand innerhalb der Vogelbrutzeit entfernt werden soll, ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde (harald.kaesbauer@lra-ebe.de) nachzuweisen, dass keine aktuell belegten Nester vorhanden sind.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Landratsamt Ebersberg gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wird wie folgt berücksichtigt:

Die Müller-BBM GmbH hat mit Datum 09.08.2019 den Bericht zur Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung zum Neubau des Schulzentrums vorgelegt. Im Zuge der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange noch einmal am Verfahren beteiligt. In diesem Verfahrensschritt wird dem Landratsamt der vorgenannte Bericht zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf übersandt, so dass die Immissionsschutzbehörde prüfen kann, ob im Rahmen der Bauleitplanung der Belang Lärmschutz in ausreichender Weise gewürdigt wird.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Der betreffende Belang wurde bereits berücksichtigt und unter Hinweise B 2.2 in die Satzung aufgenommen. Hinweis: Sollte abweichend hiervon die Entfernung von Gehölzen in der Brutperiode erforderlich werden, ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld der Nachweis zu führen, dass keine aktuell belegten Nester vorhanden sind.

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	4

2. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 18.06.2019

Das Schreiben des Wasserwirtschaftsamts ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 18.06.2019 wird zur Kenntnis genommen, die vorgetragene Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Auf die folgende Klarstellung und Erläuterung wird verwiesen:

Ein Vorkonzept zur Behandlung und Beseitigung des Niederschlagswassers, welches auch Vorgaben für eine wassersensible und zukunftsfähige Regenwasserbewirtschaftung einschließlich Vorsorgemaßnahmen bezüglich Starkregenereignissen beinhaltet, wurde von der Objektplanung Freianlagen erarbeitet. Dies berücksichtigt auch die für die Versickerung ungünstigen Bodenverhältnisse. Die Vorlage in abgestimmter, finaler Fassung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Gesamtmaßnahme Schulzentrum. Vorgesehen sind u.a. vollflächige Retentionsmatten und Extensivbegrünungen auf den Dachflächen, um bereits hier einen merklichen Regenwasserrückhalt sicherzustellen. Zusätzlicher Rückhalteraum zur Gewährleistung der maximal möglichen Einleitungsmenge (Drosselung des Entwässerungsabflusses) im „Überflutungsfall“ wird über Rigolenvollkörper, Schächte und Geländemodellierungen hergestellt. Der betreffende Sachverhalt wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 13 respektive 14 sowie unter Hinweise B 5.1 in der Satzung ergänzend dargestellt. Eine Festsetzung von Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserrückhaltung in der Planzeichnung, wie vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagen, erfolgt nicht. Der betreffenden, finalen Objektplanung soll nicht vorgegriffen werden hinsichtlich einer Verortung der erforderlichen Flächen und Maßnahmen.

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamts zur Minimierung der Flächenversiegelung werden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 14 sowie unter Hinweise B 5.1 in der Satzung ergänzend dargestellt.

Der Festsetzungsvorschlag für eine generelle, deutliche Anhebung der Gebäude ist in der Objektplanung nicht durchführbar. Die für eine Schule zwingend erforderliche Barrierefreiheit (Art. 48 BayBO) der baulichen Anlagen wäre damit nicht mehr gegeben. Eine den konkreten Umständen entsprechende, fachgerechte und DIN-gemäße Bauausführung seitens der beteiligten Planungsbüros und Firmen ist in der Hochbaumaßnahme geschuldet. Eine betreffende Darstellung von konkreten „Hochbauanforderungen im Detail“ (wasserdicht, Höhenlage von Kellertreppen, Lichtschächten etc.) als Festsetzung würde den Rahmen der Bauleitplanung / städtebaulichen Satzung übersteigen. Dies obliegt der konkreten Objektplanung, in Anbetracht des modellierten Bestandsgeländes wird ohnehin eine detaillierte Höhenplanung für die baulichen Anlagen notwendig.

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamts hinsichtlich evtl. aufgefundener, schädlicher Bodenveränderungen im Rahmen der Aushubarbeiten werden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 13 sowie unter Hinweise B 5.2 in der Satzung ergänzend dargestellt.

Der geotechnische Bericht vom 11.01.2019 wird dem Wasserwirtschaftsamt anforderungsgemäß übermittelt.

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	3

3. Industrie- und Handelskammer für München u. Oberbayern, Stellungnahme vom 25.06.2019

Ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Planung sprächen, sind nicht zu erkennen.

Wir weisen dennoch darauf hin, dass die bauliche Nutzung als Gemeinbedarf kein Baugebiet nach der BauNVO und kein Sondergebiet ist oder benötigt. Dementsprechend empfehlen wir ausschließlich die Ausweisung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das „Sondergebiet“ wird beibehalten. Das Landratsamt Ebersberg hat als maßgebliche Fachbehörde bezüglich der Bewertung der Art der Nutzung vorliegend keinerlei Einwendungen bzw. Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

4. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 07.06.2019

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Markt Schwaben möchte die planerischen Voraussetzungen für einen Ersatzbau für die beiden dort ansässigen Schulen schaffen.

Es bestehen seitens der Handwerkskammer für München und Oberbayern hierzu keine Anmerkungen oder Einwände, solange die sich im Planungsgebiet befindenden Handwerksbetriebe im Zuge der weiteren Planungen nicht beeinträchtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass angrenzende, bestandskräftig genehmigte, gewerbliche Nutzungen in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb und Wirtschaften nicht eingeschränkt werden. Ebenfalls sind Einschränkungen oder Gefährdungen der gewerblichen

Weiterentwicklungsmöglichkeiten durch die Planungen auszuschließen. Dies gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.).

Beschluss:

Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen. Festzustellen ist, dass sich im Plangebiet keine Handwerksbetriebe befinden. Insofern sind keine Beeinträchtigungen dieser begründet. Für Gewerbebetriebe in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen ist die Vereinbarkeit mit der dort vorherrschenden Wohnnutzung maßgeblich für die betriebliche Entfaltung, nicht das neue Schulzentrum.

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

5. Staatliches Bauamt Rosenheim, Stellungnahme vom 05.06.2019

Das Schreiben des staatlichen Bauamts Rosenheim ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Zu den vom Staatlichen Bauamt Rosenheim vorgetragenen Anregungen ist festzustellen:

Keine zusätzlichen Baustellenzufahrten zur St 2332:

Aktuell ist dies nicht beabsichtigt, dies ist auch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Sollte diese Thematik im Rahmen der Objektplanung bzw. -durchführung in Erwägung gezogen werden, erfolgt eine betreffende Vorabstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim.

Leistungsfähigkeit der Einmündungsbereiche St 2332 / Ödenburger Straße bzw. Schulgasse: Gemäß Verkehrsgutachten Vössing Ingenieure vom 25.03.2019, auf das in der Begründung unter Ziffer 10 verwiesen wird, bleibt das Verkehrsaufkommen auch unter Berücksichtigung des Schulneubaus auf einem niedrigen Niveau und wird insgesamt als gut verträglich eingeschätzt. Die Erforderlichkeit baulicher Änderungen der Knotenpunkte ist damit nicht begründet.

Keine Zuführung von Abwässern sowie Dach- und Niederschlagswasser an die „Straße“ und ihre Nebenanlagen aus den Grundstücken:

Der betreffende Belang wird mit den zuständigen Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt, Zweckverband etc.) abschließend geklärt, ein betreffendes finales Konzept im Rahmen der Objektplanung Gebäude und Freiflächen zur Genehmigung durch die zuständigen Fachstellen vorgelegt.

Dachentwässerung ist auf dem Grundstück in „eigene Entwässerung“ einzuleiten: Der betreffende Belang wird mit den zuständigen Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt etc.) abschließend geklärt, ein betreffendes finales Konzept im Rahmen der Objektplanung Gebäude und Freiflächen zur Genehmigung durch die zuständigen Fachstellen vorgelegt.

Verkehrslärmemissionen:

Die Müller-BBM GmbH hat mit Datum 09.08.2019 den Bericht zur Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung zum Neubau des Schulzentrums vorgelegt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Entwurf des Bebauungsplans nicht um Festsetzungen zum Immissionsschutz zu ergänzen ist. Der Baugenehmigungsbescheid wird voraussichtlich Auflagen zum Schallschutz enthalten.

Hinweise hinsichtlich Kostenübernahmen von eventuellen Lärmsanierungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und können dort nicht verankert werden. Dies wäre im Bedarfsfall in separaten Vertragswerken zwischen den Beteiligten zu regeln.

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	4

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 11.06.2019

Das Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Kenntnisnahme und Erläuterung:

Bodendenkmalpflegerische Belange wurden bereits vollständig berücksichtigt.

Bezüglich der Bau- und Kunstdenkmalpflegerischen Belange stellt sich die Situation wie folgt dar:

Im verbindlichen Flächennutzungsplan des Marktes Markt Schwaben liegt die Kapelle in einer Fläche für Gemeinbedarf, östlich angrenzend ist eine Mischgebietsfläche (Ortskernbereich) dargestellt, südöstlich wiederum eine Gemeinbedarfsfläche und südwestlich die Sportanlage / Rasenspielfeld. Die Kapelle befindet sich also mittlerweile in zentraler Ortslage. Öffentlich zugänglich ist sie von Osten über den Gerstlacherweg, ihr „Umfeld“ – eine baumbestandene kleine Grünfläche – ist der Kapelle nördlich vorgelagert. Zum südwestlich angrenzenden Rasenspielfeld besteht tatsächlich keinerlei Wegebeziehung noch räumlicher Zusammenhang: Die Zäsur ist ausgeprägt durch einen deutlichen Geländesprung mit Einfriedung und blickdichtem Gehölzbestand.

In der vorliegenden Planung wird das „Kleinod“ mit seinem vorhandenen Vorbereich im Norden der Kapelle erhalten sowie im Westen durch ergänzende Pflanzungen als Abschirmung zu den neuen Freisportflächen aufgewertet. Trotz der südwestlich heranrückenden Baugrenze (Hinweis: keine Baulinie) für die neue Turnhalle hat sich die Situation gegenüber der oben beschriebenen, vorhandenen Zäsur deutlich verbessert: Die Kapelle wird analog zur historischen Situation wieder in einen Kreuzungspunkt der Erschließungswege und Blickachsen integriert. Dies wird auch durch die teilweise Fällung der blickdichten Bepflanzung im Südwesten erzielt. Zur Verdeutlichung wurde durch die planenden Architekten der Objektmaßnahme (Architekturbüro Puppenthal) eine Präsentation erarbeitet, die die historische, vorhandene und geplante Situation gegenüberstellt.

Am 20.08.2019 fand ein Ortstermin mit Vertretern des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, der Kreisheimatpflege, des Landratsamtes, des Erzbischöflichen Ordinariats, der Kirchstiftung, des Marktes, des Projektsteuerers und des Planungsteams statt. Zusätzlich waren die Anregungen des Bayerischen Landesamtes Gegenstand der am 10.09.2019 mit Vertretern des Erzbischöflichen Ordinariats und der Kirchstiftung durchgeführten Besprechung. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch das vom Markt beauftragte Planungsteam untersucht wird, ob evtl. ein Abrücken der geplanten Sporthalle von der Kapelle in südliche Richtung denkbar ist (evtl. ist ein Verschieben des Baukörpers „Sporthalle“ um ca. 3,9 m denkbar). Weiter wird die Gestaltung des Freiraums im Bereich der Kapelle mit der Kirchstiftung abgestimmt.

Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist aufgrund der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht erforderlich, da die im Entwurf enthaltenen Baugrenzen ein evtl. Verschieben des Baukörpers bereits jetzt zulassen.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	5

7. Abwasserzweckverband Erdinger Moos, Stellungnahme vom 04.06.2019

Zum obigen Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anschluss des Bebauungsgebietes an das Kanalnetz des Marktes Markt Schwaben zum einen die Abwasserqualität des vom Abwasserzweckverband Erdinger Moos zu übernehmenden Abwassers nicht negativ beeinflusst und zum anderen die vertragliche Einleitungsmenge nicht überschritten wird.

Sofern diese beiden Punkte eingehalten werden, bestehen seitens des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos keine Bedenken gegen den obigen Bebauungsplan.

Beschluss:

Die Anregungen und Hinweises des Abwasserzweckverbandes werden wie folgt berücksichtigt:

Ein Vorkonzept zur Behandlung und Beseitigung des Abwassers wurde von der technischen Objektplanung erarbeitet. Die Vorlage in abgestimmter, finaler Fassung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Gesamtmaßnahme Schulzentrum nach vorheriger Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband zur Sicherstellung der Erfüllung der vorgetragenen Belange. Eine Erhöhung der einzuleitenden Abwassermenge ist mit der Umsetzung der Maßnahme nicht unmittelbar verbunden, weil der Neubau einen Ersatz für die Grundschule und die abzubrechende Mittelschule darstellt. Gleichwohl wird der Neubau eine Reserve für weitere Schulkinder enthalten. Der Anstieg der Einwohner- und damit der Schülerzahl in Markt Schwaben ist jedoch für das gesamte Gemeindegebiet zu beobachten. Bei einem konkret zu erwartenden Anstieg der Einwohnerwerte ist mit dem Abwasserzweckverband ggf. über die Erhöhung der einzuleitenden Abwassermenge zu verhandeln.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	16
Gegen den Beschluss:	0

8. Kommunalunternehmen Markt Schwaben AöR, Stellungnahme vom 07.06.2019

Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zum Bebauungsplan Nr. 85 des Marktes Markt Schwaben für das Gebiet „Schulzentrum zwischen Gerstlacherweg, Habererweg und Neusatzter Straße“ wie folgt Stellung:

Das Kommunalunternehmen Markt Schwaben AöR begrüßt die Neugestaltung des Schulareals und die damit einhergehende Verbesserung der Schulsituation.

Wir bitten folgenden Hinweis in den Bebauungsplan Nr. 85 aufzunehmen:

Im Bereich der geplanten Nord-Südverbindung zwischen dem Bahnhof und den Kreisschulen (Herzog-Ludwig-Straße und Habererweg) ist insbesondere für den möglichen Anschluss des derzeitigen Grundschulkomplexes mit Turnhalle und Hallenbad eine Fernwärmeleitungstrasse zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Anregung des KUMS wird wie folgt berücksichtigt:

Die Planung wird positiv bewertet. Die Überprüfung einer zukünftigen Anschlussmöglichkeit an die geplante Fernwärmetrasse zwischen Bahnhof und den Kreisschulen erfolgt durch die technische Objektplanung. Ein betreffender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 13 aufgenommen.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	1

9. Erzbischöfliches Ordinariat München, Stellungnahme vom 08.07.2019

Zunächst möchten wir uns bei Ihnen für die Beteiligung am Verfahren und die gewährte Fristverlängerung herzlich bedanken. Gegen die Planung bestehen aus pastoralplanerischer Sicht grundsätzlich keine Einwände.

Allerdings ist im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 85 auf der Flurnummer 964/0 (Gemarkung Markt Schwaben, Gerstlacherweg 9, Eigentümer Pfarrkirchenstiftung Markt Schwaben-St. Margaret) die hochbedeutende, barocke Maria-Hilf-Kapelle lokalisiert.

Bei der vorliegenden Planung rücken die Baulinien sehr nahe an unsere denkmalgeschützte Kapelle heran, so dass deren ursprünglicher Charakter als weithin sichtbare Wegekappelle verloren ginge. Momentan ist dieser durch die freie Fläche des angrenzenden Sportplatzes noch erlebbar. In Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bitten wir darum bei der Planung diese notwendigen Freiflächen zu berücksichtigen und mit dem Schulneubau entsprechend von der Kapelle abzurücken. Dadurch erhält das Baudenkmal den seiner Bedeutung angemessenen, freien Umgriff.

Außerdem bitten wir darum, bei der Freiflächenplanung historische Wegebeziehungen einzubeziehen und eine ehemals bestehende Verbindung von Norden (Postangerweg, Gerstlacherweg) Richtung Südwesten (Habererweg, siehe beigefügtes Blatt „Urkataster 1810“) so weit wie möglich wiederherzustellen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Erzbischöflichen Ordinariats wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung: Im verbindlichen Flächennutzungsplan des Marktes Markt Schwaben liegt die Kapelle in einer Fläche für Gemeinbedarf, östlich angrenzend ist eine Mischgebietsfläche (Ortskernbereich) dargestellt, südöstlich wiederum eine Gemeinbedarfsfläche und südwestlich die Sportanlage / Rasenspielfeld. Die Kapelle befindet sich also mittlerweile in zentraler Ortslage. Öffentlich zugänglich ist sie von Osten über den Gerstlacherweg, ihr

„Umfeld“ – eine baumbestandene kleine Grünfläche – ist der Kapelle nördlich vorgelagert. Zum südwestlich angrenzenden Rasenspielfeld besteht tatsächlich keinerlei Wegebeziehung noch räumlicher Zusammenhang:

Die Zäsur ist ausgeprägt durch einen deutlichen Geländesprung mit Einfriedung und blickdichtem Gehölzbestand.

In der vorliegenden Planung wird das „Kleinod“ mit seinem vorhandenen Vorbereich im Norden der Kapelle erhalten sowie im Westen durch ergänzende Pflanzungen als Abschirmung zu den neuen Freisportflächen aufgewertet. Trotz der südwestlich heranrückenden Baugrenze (Hinweis: keine Baulinie) für die neue Turnhalle hat sich die Situation gegenüber der oben beschriebenen, vorhandenen Zäsur deutlich verbessert: Die Kapelle wird analog zur historischen Situation wieder in einen Kreuzungspunkt der Erschließungswege und Blickachsen integriert. Dies wird auch durch die teilweise Fällung der blickdichten Bepflanzung im Südwesten erzielt. Zur Verdeutlichung wurde durch die planenden Architekten der Objektmaßnahme (Architekturbüro Puppenthal) eine Präsentation erarbeitet, die die historische, vorhandene und geplante Situation gegenüberstellt.

Am 20.08.2019 fand ein Ortstermin mit Vertretern des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, der Kreisheimatpflege, des Landratsamtes, des Erzbischöflichen Ordinariats, der Kirchstiftung, des Marktes, des Projektsteuerers und des Planungsteams statt. Zusätzlich waren die mit Schreiben vom 08.07.2019 aufgeführten Anregungen Gegenstand der am 10.09.2019 mit Vertretern des Erzbischöflichen Ordinariats und der Kirchstiftung durchgeführten Besprechung. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch das vom Markt beauftragte Planungsteam untersucht wird, ob evtl. ein Abrücken der geplanten Sporthalle von der Kapelle in südliche Richtung denkbar ist (evtl. ist ein Verschieben des Baukörpers „Sporthalle“ um ca. 3,9 m möglich). Weiter wird die Gestaltung des Freiraums im Bereich der Kapelle mit der Kirchstiftung abgestimmt.

Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist aufgrund der Stellungnahme des Erzbischöflichen Ordinariats nicht erforderlich, da die im Entwurf enthaltenen Bau-grenzen ein evtl. Verschieben des Baukörpers bereits jetzt zulassen.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	4

10. Landratsamt Ebersberg, Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 25.06.2019

Das Schreiben der Brandschutzdienststelle ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Das vom Markt beauftragte Ingenieurbüro K-33 Brandschutz ist wegen der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes z. Z. in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle beim Landratsamt. Die Abwägung der Stellungnahme erfolgt im Laufe des weiteren Verfahrens, weil die Abstimmung mit dem Landratsamt noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	2

11. Gemeinde Pastetten, Stellungnahme vom 27.06.2019

Zu dem Beteiligungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 85 des Marktes Markt Schwaben hat die Gemeinde Pastetten keine Bedenken vorzubringen.
Der Gemeinde Pastetten ist lediglich daran gelegen, dass das Oberflächenwasser, das nicht vollständig in den Untergrund versickern kann, abgeleitet wird, bez. durch Rückhaltemaßnahmen kontrolliert abgeführt werden kann, da die Starkregenereignisse in Zukunft zunehmen werden und der Hochwasserschutz in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.
In der Begründung des Bebauungsplans Nr. 85 unter Punkt 13 wurde hierzu bereits Stellung genommen.

Beschluss:

Die Anregung der Gemeinde Pastetten wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis: Ein Vorkonzept zur Behandlung und Beseitigung des Niederschlagswassers, welches auch Vorgaben für Vorsorgemaßnahmen bezüglich Starkregenereignissen beinhaltet, wurde von der Objektplanung Freianlagen erarbeitet. Dies berücksichtigt auch die für die Versickerung ungünstigen Bodenverhältnisse. Die Vorlage in abgestimmter, finaler Fassung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Gesamtmaßnahme Schulzentrum. Vorgesehen sind u.a. vollflächige Retentionsmatten und Extensivbegrünungen auf den Dachflächen um bereits hier einen merklichen Regenwasserrückhalt sicherzustellen. Zusätzlicher Rückhalteraum zur Gewährleistung der maximal möglichen Einleitungsmenge (Drosselung des Entwässerungsabflusses) im „Überflutungsfall“ wird über Rigolenvollkörper, Schächte und Geländemodellierungen hergestellt. Der betreffende Sachverhalt wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 13 respektive 14 sowie unter Hinweise B 5.1 in der Satzung ergänzend dargestellt.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	16
Gegen den Beschluss:	0

12. Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Ebersberg, Stellungnahme vom 19.07.2019

Bitte entschuldigen Sie mein Versäumnis die Frist der Beteiligung übersehen zu haben. Ich denke aber es ist im Sinne der Markt Schwabener Störche und Storchenfreunde mein Anliegen zu berücksichtigen.

Der Jahn-Sportplatz kann zwar nicht gerade als Biotop bezeichnet werden, bringt aber den Störchen verschiedene Vorteile:

Es ist die Nähe zum Horst.

Insbesondere bei Regenwetter oder in den frühen Morgenstunden, wenn keine Thermik herrscht, wird der Sportplatz gerne als Nahrungsgebiet genutzt, sporadisch auch bei jedem Wetter, wenn kein Sportbetrieb herrscht. Hier lassen sich durch den kurzen Rasen leicht und schnell Regenwürmer und andere Kleinlebewesen auffinden.

Besonders bei der Jungenaufzucht ist dies von großem Vorteil. Die Störche holen sich dort auch Nistmaterial, wie ich per Foto dokumentieren konnte.

Seit 1994, als die Wiederansiedelung der Störche gelang, hat sich die ursprüngliche Nahrungsfläche wesentlich reduziert durch verschiedenste Baumaßnahmen und Veränderungen. Die Einwohnerzahl und der Freizeitdruck auf die Natur ist stark gestiegen. Ein Luftbildvergleich würde dies sehr deutlich zeigen!

Eine Situationsverbesserung ist für die Störche unumgänglich. Bereits in den letzten Brutjahren war der Bruterfolg immer schlechter geworden.

Sollte der Horststandort Markt Schwaben weiterbestehen, so kann auf einen vollständigen Ausgleich für die Störche bei diesem Bauvorhaben nicht verzichtet werden.

Zu berücksichtigen ist auch der richtige Abrisszeitpunkt des bisherigen Schulgebäudes, während der Abwesenheitszeit der Störche im Winterquartier. Während der Bauzeit muss bei Anwesenheit der Störche jegliche Störung z.B. durch den Schwenkbereich von Baukränen vermieden werden.

Probleme gibt es auch bei den gebäudebrütenden Vogel- und verschiedenen Fledermausarten.

Durch energetische Sanierungsmaßnahmen verlieren sie bisherige Brut- oder Quartierplätze und die moderne Bauweise schließt diese Möglichkeit ohnehin aus.

Dies kann mit einfachen Mitteln ausgeglichen werden. Durch integrierter Nist- oder Quartiersteine im Gebäude kann Ersatz geschaffen werden (siehe Anhang).

Gerade in Bereichen wo sich die Jugend aufhält sollte im Artenschutz mit gutem Beispiel vorangegangen werden.

Der LBV fordert dies bei öffentlichen Bauten zu berücksichtigen und steht gerne sowohl bei den Nist- oder Quartiersteinen, als auch beim Ausgleich für die Störche beratend zur Seite.

Beschluss:

Kenntnisnahme und Erläuterung, Klarstellung zu den vorgetragenen Punkten:

Geforderte Situationsverbesserung für die Störche:

Diese ist „großräumig“ zu betrachten, der Plangeltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung kann diesbezüglich nur sehr bedingt beitragen. Der Eingriff im Zusammenhang der Storchpopulation im Plangeltungsbereich wird weitest möglich minimiert. Allerdings können auf der innerörtlichen Fläche nicht markant größere Rückzugsräume für die Störche ausgewiesen werden. Inwieweit die Störche das Angebot in näherer Umgebung, z. B. die landwirtschaftlichen Flächen westlich des Wittelsbacherweges, den Postanger oder die Wiese am Hennigbach am neu entstehenden Wertstoffhof annehmen, kann vorliegend nicht beantwortet werden. Festzustellen ist jedoch, dass Flächen de facto vorhanden sind.

vollständiger Ausgleich für die Störche:

Festzustellen ist, dass plangemäß ein neues Rasenspielfeld in unmittelbarer Nachbarschaft zum Storchennest geschaffen wird, es liegt also günstiger als das bisherige. Eine deutliche „Nutzungsintensivierung“ des Rasenspielfeldes gegenüber dem Istzustand ist nicht ablesbar. Der umgebende Großbaumbestand wird weitestgehend erhalten, betreffende ergänzende Pflanzungen sind vorgesehen. Zudem ist, wie dem Vertreter des Landesbundes für Vogelschutz in einem am 10.09.2019 im Bauamt des Marktes geführten Gesprächs erläutert wurde, eine Begrünung eines großen Anteils der künftigen Dachflächen geplant, die im Idealfall auch von den Störchen angenommen werden.

Eine Verschlechterung der Verhältnisse ist dementsprechend nicht zu erkennen.

Abbruchphase im Winter, keine Beeinträchtigung der Störche durch das Baugeschehen: Hinsichtlich der Durchführung der Abbrucharbeiten (alte Mittelschule, Pausenhofeinbau auf dem Kindergartengelände etc.) wird die Bauabwicklung der Objektmaßnahme entsprechend unterrichtet, dass ein Zeitfenster im Winter bzw. in einer Phase, wo kein Storch nistet, zu avisieren ist. Für den Kindergarten (Bestand) ist durch die vorliegende Bauleitplanung kein maßgeblicher Eingriff begründet, damit ist das unmittelbare Nestumfeld geschützt.

Gebäudebrütende Vögel und Fledermausquartiere:
Den Planern der Objektmaßnahme wird der betreffende Sachverhalt zur Kenntnis gebracht hinsichtlich einer eventuellen möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Projektierung der Hochbaumaßnahme.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	3

13. Vorschule Markt Schwaben e. V., Stellungnahme vom 19.03.2019

Das Schreiben der Vorschule Markt Schwaben ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Kenntnisnahme und Erläuterung, Klarstellung zu den vorgetragenen Punkten:

Freispielfläche mindestens 10 m² je Kind, resultierend 1.500 m² für die Einrichtung:
Die Freispielfläche wird künftig deutlich verbessert werden, weil die jetzige Pausenhoffläche östlich der bestehenden Mittelschule, die abgebrochen wird, fortan als Freispielfläche des Kindergartens genutzt werden kann. Nach Auffassung des Marktes ist eine Beaufsichtigung der Kinder dort künftig besser möglich, als zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Größe der Freispielfläche hat sich damit auch gegenüber dem Istzustand markant erhöht. Gemäß Flächenauswertung von Herrn Landschaftsarchitekten Schalk, der mit der Objektplanung Freianlagen für das Schulzentrum betraut ist, beträgt die Größe der zukünftig unbebauten Freifläche der Einrichtung 1.517 m² und ist damit auskömmlich. Eine Änderung der Planung ist insofern nicht veranlasst.

Seiteneingang:

Der westliche Zugang ist nach wie vor nutzbar. Die Abgrenzung zum neuen Rasenspielfeld verläuft in ca. 2 Meter Entfernung vom Gebäude. Die Objektplanung Freianlagen wird die neue Situation entsprechend berücksichtigen.

Ausgestaltung der Freispielflächen und deren Versorgungseinrichtungen (Stromanschluss, Wasseranschluss, Mülltonnenhaus etc.):

Dies ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und wird im Rahmen der Objektplanung Freianlagen mit dem Nutzer abgestimmt werden, entsprechend auch die betreffende zeitliche Umsetzung im Einklang mit den Anforderungen an den laufenden Betrieb.

Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb:

Soweit es die Belange während der Bauphase betrifft, sind die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht maßgeblich. Zwischen dem Kindergarten und dem Neubau des Schulzentrums liegt die vorhandene Mittelschule, die erst nach Bezug des Neubaus

abgerissen wird. Das eigentliche Baugeschehen befindet sich also in deutlicher Entfernung, die Beeinträchtigungen sind demgemäß nicht unmittelbar spürbar. Die zeitliche und inhaltliche „Schnittstelle“ Rückbau Mittelschule alt samt Pausenfläche, die in das Kindergartenareal hineinragt, wird durch die Objektplanung Hochbau und Freianlagen mit dem Kindergartenbetrieb abgestimmt um die Beeinträchtigungen zu minimieren.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	4

**14. Kanzlei Arnecke, Sibeth & Dabelstein für Vorschule Markt Schwaben e. V.,
Stellungnahme vom 26.06.2019**

Das Schreiben der Kanzlei Arnecke, Sibeth & Dabelstein ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Kenntnisnahme und Erläuterung, Klarstellung zu den vorgetragenen Punkten:

- A. Freispielfläche mindestens 10 m² je Kind, resultierend 1.500 m² für die Einrichtung:
Die Freispielfläche wird künftig deutlich verbessert werden, weil die jetzige Pausenhoffläche östlich der bestehenden Mittelschule, die abgebrochen wird, fortan als Freispielfläche des Kindergartens genutzt werden kann. Nach Auffassung des Marktes ist eine Beaufsichtigung der Kinder dort künftig besser möglich, als zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Größe der Freispielfläche hat sich damit auch gegenüber dem Istzustand markant erhöht. Gemäß Flächenauswertung von Herrn Landschaftsarchitekten Schalk, der mit der Objektplanung Freianlagen für das Schulzentrum betraut ist, beträgt die Größe der zukünftig unbebauten Freifläche der Einrichtung 1.517 m² und ist damit auskömmlich. Eine Änderung der Planung ist insofern nicht veranlasst.
- B. Gemäß Verkehrsgutachten Vössing Ingenieure vom 25.03.2019, auf das in der Begründung unter Ziffer 10 verwiesen wurde, bleibt das Verkehrsaufkommen auch unter Berücksichtigung des Schulneubaus auf einem niedrigen Niveau und wird insgesamt als gut verträglich eingeschätzt. Insofern ergeben sich aus der verkehrlichen Situation keine markant veränderten Rahmenbedingungen. In der mittlerweile vorliegenden schalltechnischen Voruntersuchung der Müller-BBM GmbH (Bericht vom 09.08.2019) wurde der Kindergarten erfasst und miteinbezogen: Änderungen der Planung sind aus schalltechnischen Gesichtspunkten nicht veranlasst.
- C. Die Festsetzung A 2.4 wird angepasst:
Das Wort „Schulzentrum“ wird gestrichen.
- D. Der westliche Seiteneingang ist nach wie vor nutzbar. Die Abgrenzung zum neuen Rasenspielfeld verläuft in ca. 2 Meter Entfernung vom Gebäude. Die Objektplanung Freianlagen wird die neue Situation entsprechend berücksichtigen. Die Ausgestaltung der Freispielflächen und deren Versorgungseinrichtungen (Stromanschluss, Wasseranschluss, Mülltonnenhaus, Geräteschuppen etc.) ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und wird im Rahmen der Objektplanung Freianlagen mit dem Nutzer abgestimmt, entsprechend auch die betreffende zeitliche Umsetzung im Einklang mit den Anforderungen an den laufenden Betrieb. Aus Gründen der „Unmissverständlichkeit“ wird eine entsprechende Festsetzung unter A 3.6 aufgenommen:

„Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garten- und Gerätehäuser, Anlagen für mobile Abfallbehälter sind allgemein zulässig.“

Stellplätze: Ein Ausschluss von Stellplatzanlagen - Zulässigkeit nur innerhalb der mit Planzeichen festgesetzten Flächen - ist nicht erfolgt - diese damit allgemein in den Baufeldern zulässig. Aus Gründen der „Unmissverständlichkeit“ wird die Festsetzung A 4. wie folgt ergänzt:

„A 4.6 Stellplätze und Fahrradabstellanlagen sind auch außerhalb der in Festsetzung A 4.1, A 4.2, A 4.3 und A 4.4 bezeichneten Flächen zulässig.“

E. Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb:

Soweit es die Belange während der Bauphase betrifft, sind die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht maßgeblich. Zwischen dem Kindergarten und dem Neubau des Schulzentrums liegt die vorhandene Mittelschule, die erst nach Bezug des Neubaus abgerissen wird. Das eigentliche Baugeschehen befindet sich also in deutlicher Entfernung, die Beeinträchtigungen sind demgemäß nicht unmittelbar spürbar. Die zeitliche und inhaltliche „Schnittstelle“ Rückbau Mittelschule alt samt Pausenfläche, die in das Kindergartenareal hineinragt, wird durch die Objektplanung Hochbau und Freianlagen mit dem Kindergartenbetrieb abgestimmt um die Beeinträchtigungen zu minimieren.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	4

Beschluss:

1.

Der Marktgemeinderat nimmt von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis.

2.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 85 für das Gebiet „Schulzentrum zwischen Gerstlacherweg, Habererweg und Neusatzer Straße“ einschließlich Begründung wird in der Fassung vom 17.09.2019 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt.

3.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Die nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	4

4. **Zuschussgewährung gemäß Förderrichtlinien;**

Sportförderung – Übungsleiterförderung;
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 17.09.2019

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 21

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar
bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, nach Prüfung der Kriterien gemäß den Förderrichtlinien, die genannten Vereine mit einem Zuschuss in Höhe von 6.840 € als Übungsleiterförderung in gleicher Höhe wie der Kreiszuschuss zu unterstützen.

Abstimmung:

Anwesend: 16
Für den Beschluss: 16
Gegen den Beschluss: 0

5. **Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 27.02.2019:**

Müllentsorgung Am Postanger;
Beratung und Beschlussfassung

Anlage: Antrag

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 27.02.2019, am gleichen Tag eingegangen, beantragt die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, die Entsorgungssituation für Rest- und Biomüll in der Straße Am Postanger zu überprüfen und für eine weitere Abholung der Mülltonnen am Grundstück zu sorgen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den beiliegenden Antrag verwiesen. Der Antrag wurde zunächst im Frühjahr von der Fraktion wegen laufender Gespräche mit dem Müllentsorger zurückgestellt und ist nun wieder aktiviert worden.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass bereits viele Gespräche stattgefunden haben und Kompromisslösungen erarbeitet wurden, die aus verschiedenen Gründen jeweils nicht umgesetzt werden konnten.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Derzeit keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss 1:

Marktgemeinderat Herr Dr. Weikel ist ein Anlieger in der Straße „Am Postanger“. Nach Auffassung des Marktgemeinderates ist Herr Dr. Weikel nicht als Einzelperson betroffen und somit nicht befangen.

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	1

Hinweis: Herr Marktgemeinderat Dr. Joachim Weikel nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung, noch an der Beschlussfassung teil.

Beschluss 2:

Der Marktgemeinderat befürwortet die Bearbeitung des vorliegenden Antrags der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.02.2019.
Die Verwaltung wird beauftragt, das Thema Rest- und Biomüllentsorgung in der Straße Am Postanger aufzubereiten und dem Marktgemeinderat mit dem Ziel, dass die Tonnen wieder am Grundstück abgeholt werden, zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	16
Gegen den Beschluss:	0

6. **Antrag der ZMS vom 25.07.2019:**

Projekt „Drastische Verkehrsoptimierung“ – Teilprojekt 1 – „Verkehrsflussoptimierung“;
Beratung und Beschlussfassung

Anlage: Antrag

Sachvortrag:

Mit beigefügtem Schreiben vom 25.07.2019 hat die Wählergruppe Zukunft Markt Schwaben, ZMS, einen Antrag zur Verkehrsflussoptimierung in Markt Schwaben vorgelegt.

Der Antrag bezieht sich auf die Verkehrsflüsse auf den Hauptdurchgangsstraßen Herzog-Ludwig-Straße, Ebersberger Straße und Erdinger Straße. Wie im Antrag dargestellt, gibt es auf diesen Straßen zwei Ampelanlagen (Hupferkreuzung und an der Kirche) sowie FÜNF Fußgängerampeln (die Ampel am Friedhof in der Erdinger Straße wurde vergessen). Aufgrund der unterschiedlichen Ampelregelungen und der nicht eingebundenen Druckampeln entstehen Wartezeiten und zusätzliche Staus vor allem im Berufsverkehr.

Der Antrag möchte darauf hinwirken, dass das Landratsamt Ebersberg einen Verkehrsplaner zur Erstellung einer Verkehrsstudie beauftragt, welcher herstellerunabhängig, erfahren und mit Fachwissen über die aktuelle und zukünftig verfügbare Technik („Smart City“) die Lage in Markt Schwaben analysiert und Lösungsvorschläge unterbreitet.

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar
bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind bis zu einer Beschlussfassung nicht ermittelbar.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat befürwortet die Bearbeitung des vorliegenden Antrages der ZMS und beauftragt die Verwaltung, Möglichkeiten für die Ödenburger und Neusatzter Straße zu erarbeiten, die zu mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und die Anwohner führen.

Abstimmung:

Anwesend: 16
Für den Beschluss: 15
Gegen den Beschluss: 1

8. **Antrag ZMS vom 21.06.2019**

Bestellung eines beauftragten Marktgemeinderatsmitglieds zur Verfolgung der Interessen Markt Schwabens zum Bahnausbau;
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die ZMS-Fraktion stellt mit Schreiben vom 21.06.2019 den Antrag, im Zusammenhang mit den geplanten umfangreichen Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG in und um Markt Schwaben, insbesondere auch am Bahnhof, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde gegenüber der Deutschen Bahn AG noch intensiver zu vertreten und in den jeweiligen Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Um ergänzend zur Verwaltung gegenüber der Deutschen Bahn AG einen Ansprechpartner hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen zu haben, der sich zusätzlich um den Themenkomplex Bahnausbau kümmert, soll daher ein Mitglied des Marktgemeinderats mit dieser Aufgabe betraut werden.

Das vorgenannte Antragsschreiben liegt den Mitgliedern des Marktgemeinderats vor, es wurde zusammen mit den Unterlagen für die Sitzung am 26.06.2019 verteilt.

Auszugsweises Zitat des Schreibens vom 21.06.2019:

„... Auf dieser Grundlage stellt die ZMS den nachfolgenden Antrag:

Der Marktgemeinderat Markt Schwaben beschließt, einen Vertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestimmen, welcher als „Bahnbeauftragter“ alle Themen rund um den Bahnausbau in Markt Schwaben mit der DB koordiniert und den Gemeinderat regelmäßig über den aktuellen Stand informiert.“

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Markt Schwaben beschließt, einen Vertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestimmen, welcher als „Bahnbeauftragter“ alle Themen rund um den Bahnausbau in Markt Schwaben mit der DB koordiniert und den Gemeinderat regelmäßig über den aktuellen Stand informiert.

Abstimmung:

Anwesend:

Für den Beschlussvorschlag:

Gegen den Beschlussvorschlag:

Der Antrag wurde von Herrn Hertel zurückgezogen.

9.

Antrag ZMS vom 15.05.2019;

Freiwillige Anlage von Ausgleichsflächen für den Neubau des Kommunalen Schulzentrums;
Versiegelungsgrad des Plangebiets;
Sachstandsinformation

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die lfd. Nr 8 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.07.2019 wird verwiesen

Die ZMS-Fraktion stellte mit Schreiben vom 15.05.2019 den Antrag, für den geplanten Neubau eines kommunalen Schulzentrums auf dem Gelände des jetzigen Jahnsportplatzes Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf freiwilliger Basis auszuweisen.

Hierzu fasste der Marktgemeinderat am 23.07.2019 folgenden Beschluss:

1. *Der Antrag der ZMS vom 15.05.2019 wird zur Kenntnis genommen.*
2. *Festzustellen ist, dass der Bebauungsplan Nr. 85 für das geplante Schulzentrum als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird. Es handelt sich um ein beschleunigtes Bauleitplanverfahren im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch und nicht um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch. Festzustellen ist weiter, dass Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.*
3. *Eine Aufnahme von Festsetzungen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 85 erfolgt nicht. Gleichwohl ist der Markt generell daran interessiert, Flächen für Ersatz- und*

Ausgleichsmaßnahmen zu erwerben und für ökologische Maßnahmen vorzuhalten bzw. derartige Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

4. *Für den Fall, dass der Markt die Möglichkeit hat eine Ökokontofläche anzulegen, kann zu gegebener Zeit überlegt und festgelegt werden, ob ein Teil einer solchen Fläche auf freiwilliger Basis dem Neubau des kommunalen Schulzentrums zugeordnet werden soll.*

Zur Frage der Versiegelung im künftigen Plangebiet hat sich die Verwaltung zwischenzeitlich nochmals mit dem Architekturbüro Baumann in Verbindung gesetzt und von dort die Auskunft erhalten, dass sich mit der Umsetzung der Entwurfsplanung der Versiegelungsgrad im Vergleich zur jetzigen Bebauung des Geländes nicht markant erhöhen wird. Diese Aussage entspricht auch den Feststellungen im Entwurf der Begründung vom 30.04.2019. Demnach ist – auch bedingt durch die künftige Nutzung des bisherigen Mittelschulgebäudes als Rasenspielfeld – mit der Umsetzung der Planung keine markante Verschlechterung der Versiegelung gegenüber der Ist-Situation zu verzeichnen.

10 **Antrag aus der Bürgerversammlung vom 16.05.2019**

Prüfung der Anschlussmöglichkeiten von kommunalen Gebäuden an die Fernwärme;
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Markt Markt Schwaben hat sich dafür entschieden, ein Fernwärmenetz aufzubauen, um langfristig neben dem konventionell betriebenen privaten und auch öffentlichen Heizungsanlagen eine Wärmequelle vor zu halten, die je nach energetischer Effizienz des zu erwärmenden Gebäudes den Energiebedarf senkt, die Energieeffizienz steigert und die Verwendung von erneuerbarer Energie zum Ziel hat (Energetischer Dreisprung – 1. Energiebedarf senken – 2. Energieeffizienz steigern – 3. Erneuerbare Energie ausbauen). Die Marktgemeinde hat mit dem Beginn des Ausbaus des Fernwärmenetzes eine Vorreiterrolle für diese Idee übernommen und zwischenzeitlich erhebliche Mittel dafür investiert. Um dieser Vorreiterrolle gerecht zu werden, hat sie dafür zu sorgen, dass die kommunalen Gebäude, wenn möglich, für den Gebrauch von Energie aus dem Fernwärmenetz um zu rüsten sind. Sie hat weiter dafür zu sorgen, dass beim Umbau oder Neubau eines kommunalen Gebäudes die Möglichkeit geschaffen wird, dass zu einem späteren Zeitpunkt mit dem geringstmöglichen Aufwand, der Anschluss an das Fernwärmenetz möglich ist.

Voraussetzung für eine sinnvolle Umrüstung eines Bestandsgebäudes an das Fernwärmenetz sind Kenntnisse über den Zustand der Bausubstanz und der technischen Gebäudeausrüstung. Diese liegen für keine Liegenschaft vor. Es wäre Aufgabe der Gemeindeverwaltung, die dafür notwendigen Informationen zu beschaffen. Das Ergebnis der Auswertung der Informationen dient sowohl der Marktgemeinde als auch dem KUMS als Grundlage für ihre Einschätzung, ob der Anschluss an das Fernwärmenetz aus ihrer Sicht zweckmäßig ist.

Die endgültige Entscheidung über einen Anschluss eines kommunalen Gebäudes an das Fernwärmenetz trifft letztendlich der Marktgemeinderat.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Pflichtaufgabe:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Grundschule und Kinderhaus
Freiwillige Aufgabe:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Hallenbad
Gesamtkosten:	_____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)	

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja,	_____ €	Mittel verfügbar	21110.945000
			bei Haushaltsstelle:	57110.945000
				46410.945000

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: 70.748,39 €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschluss:

Für alle kommunalen Liegenschaften hat die Gemeindeverwaltung zu prüfen und zu dokumentieren, inwieweit die Möglichkeit für einen Fernwärmeanschluss gegeben ist. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem KUMS und dem Marktgemeinderat zur Verfügung gestellt.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	16
Gegen den Beschluss:	0

11

Informationen und Anfragen

Ertüchtigung Fassade Sitzungssaal

Sachstandsbericht

Im Zuge der Sanierung des Sitzungssaals wurde zur energetischen Verbesserung die vorhandene Fassade mit einer außenliegenden Wärmedämmung und vorgehängten, hinterlüfteten Eternitplatten versehen.

Nach der erfolgten Abnahme fand am 27.09.2018 wegen Ausblühungen an einigen Plattenrändern nochmals eine Ortsbegehung mit der ausführenden Firma Fa. Müller+Duscher, Fa. Eternit und Bauleiter Kressirer statt.

Nach Auffassung der Fa. Duscher und Fa. Eternit sollten die Ausblühungen bis zum Frühjahr 2019 nicht mehr sichtbar sein.

Es wurde eine nochmalige Ortsbesichtigung für den März 2019 vereinbart.

Bei diesem Besichtigungstermin (13.03.2019) wurde festgestellt, dass auch an Nord- und Westfassade die Platten zwischenzeitlich Wasserränder aufweisen. Fa. Eternit hat daraufhin zugesichert, dass die Platten getauscht werden.

Am 03.05.2019 wurde Fa. Duscher von Fa. Eternit beauftragt, alle Platten der Fassade auszutauschen. Für die Gemeinde Markt Schwaben entstehen dadurch keine Kosten. Wegen Lieferengpässen findet der Austausch nun im September 2019 statt.

Versetzung Straßenbeleuchtung Am Weiher aufgrund Hochwasserschutzmaßnahmen Bachverrohrung Am Weiher

Sachstandsinformation

Mit der Versetzung zweier Straßenleuchten in der Straße „Am Weiher“ wurde sowohl eine Vereinbarung aus dem Grundabtretungsvertrag zwischen der Progress-Bau GmbH und dem Markt Markt Schwaben, sowie die gesetzlich berechnete Forderung eines Grundstückseigentümers, umgesetzt.

Die Beauftragung der Bayernwerke Netz GmbH durch das Sachgebiet 3.2 Straßen- und Tiefbau erfolgte im Juni 2019 nach einer Vorortbesichtigung zusammen mit der Firma Progress-Bau GmbH. Die Bayernwerke Netz GmbH vergab den Auftrag zum Versetzen der beiden Straßenleuchten an die Firma Feldmaier GmbH. Diese stellte am 01.08.2019 den Antrag auf Aufbruchgenehmigung beim SG 3.2 Straßen- und Tiefbau. Darin steht der Hinweis, dass die ausführende Firma die betroffenen Anwohner fünf Tage vor Beginn der Maßnahme zeitgleich mit der Baubeginnsanzeige zu benachrichtigen hat.

Die Bayernwerk Netz GmbH sieht für die Benachrichtigung der Anwohner den Einwurf von Einsagkarten vor.

Im hier vorliegenden Fall hat die Fa. Feldmaier den Einwurf der Einsagkarten versäumt und die Anwohner lediglich am Tag der Arbeiten mündlich informiert, dabei wurde, laut Aussage von Herrn Retzer, ein Anwohner nicht angetroffen.

Die zeitweise Vollsperrung war beim LRA Ebersberg, das in diesem Fall die zuständige Behörde ist, genehmigt. Die Information über die hier anstehende zeitweise Vollsperrung wurde weder vom LRA noch von der Firma Feldmaier an das Ordnungsamt des Marktes weitergegeben.

Derzeit wird seitens des Ordnungsamtes geprüft warum keine Info durch das Landratsamt erfolgte.

Fehlende Straßenbeleuchtung Zinngießergasse auf Höhe Hausnummer 39 Krippe

Sachstandsinformation

Im Jahr 2016 wurde die Baumaßnahme Zinngießergasse Erneuerung Kanal, Wasser, Straße durchgeführt. Dabei stellte man im Juni 2016 fest, dass eine Straßenleuchte auf Höhe der Hausnummern 39 in der Zinngießergasse Ecke Pfarrer-Kressierer-Weg fehlte.

Dazu gibt es einen Mailverkehr zwischen Ordnungsamt und Bauamt vom 06.06.2016. In diesem wird das Bauamt aufgefordert, die fehlende Leuchte wieder setzen zu lassen.

Daraufhin wurde die Bayernwerke GmbH beauftragt, die fehlende Leuchte wieder zu setzen. Dies sollte im Rahmen des Projektes Melbergasse/Schulgasse geschehen.

Das Projekt Melbergasse/Schulgasse wurde allerdings aufgehoben, so dass das auch Setzen der Leuchte bei den Bayernwerken in Vergessenheit geriet.

Im Rahmen des energetischen Umbaus der Straßenbeleuchtung wurde 2017 der Ersatz der bestehenden Peitschenmasten mit Leuchtstoffröhren geplant. Die im Haushalt 2018 vorgesehenen Gelder wurden allerdings aufgrund von Kürzungsmaßnahmen gestrichen.

Der Auftrag an die Bayernwerke ist nach wie vor existent und steht immer noch zur Ausführung an.

Aus der Mitte des Marktgemeinderates:

- An der Bachleiten ist die Blockmarkierung angebracht worden, allerdings fehlt noch der Mittelstrich und die Haltlinie.

- Im Angerl und der Seifensiedergasse (Verkehrsberuhigter Bereich) fehlt die Parkplatzmarkierung.

- In der Erdinger Straße wäre bei der Fußgängerampel eine Haltlinie für den ortseinwärts fahrenden Verkehr weiter in nördlicher Richtung hilfreich (wie z. B. am Marktplatz, Bahnhofstr. etc.). So können bei einer Rotphase die Fahrer aus dem Hansmüllerweg links abbiegen.

- An der Bushaltestelle in der Geltinger Straße/Burgerfeld fehlt eine reflektierende Folie zur besseren Sicht für Fußgänger und Radfahrer.

